



Baden-Württemberg.de

📅 28.12.2014

VERBRAUCHERSCHUTZ

Nur zugelassenes Feuerwerk mit BAM-Zeichen oder CE-Zeichen kaufen



Vom kommenden Montag an startet der diesjährige Verkauf von Silvesterfeuerwerk. Umweltminister Franz Untersteller warnte deshalb vor dem Kauf von nicht zugelassenen Produkten: „Nur Böller und Raketen, die die BAM-Zulassung haben oder ein CE-Zeichen tragen, sind bei korrekter Bedienung auch sicher.“

Zugelassene Feuerwerkskörper sind von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung freigegeben und mit dem Kürzel BAM gekennzeichnet. Außerdem dürfen Feuerwerkskörper mit dem europaeinheitlichen CE-Kennzeichen verkauft werden. Gezündet werden dürfen Silvesterfeuerwerkskörper nur am 31. Dezember 2014 und am 1. Januar 2015.

Hinweise zum sicheren Gebrauch stehen auf den einzelnen Feuerwerkskörpern oder bei kleinen Teilen auf der Verpackung. Die Einhaltung der dort angegebenen Sicherheitsabstände dient der persönlichen Sicherheit und der Sicherheit umstehender Personen. Minister Untersteller betonte, dass Unfall- und

Brandgefahren durch einen sorgsamem Umgang mit Silvesterböllern vermindert werden können:
„Feuerwerk ist kein Spielzeug für Kinder. Eltern sollten dafür Sorge tragen, dass Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht an Silvesterfeuerwerk gelangen können.“

Feuerwerk, das nach den europäischen Kennzeichnungsvorschriften den Aufdruck „Kat. 2“ trägt, darf nur von Personen über 18 Jahren erworben und gezündet werden. In unmittelbarer Nähe von Kinder- und Altenheimen, Krankenhäusern und Kirchen sind Silvesterfeuerwerke aus Lärmschutzgründen bereits seit längerem untersagt. Außerdem ist das Zünden von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern aus Brandschutzgründen verboten. Auf die hierzu in einzelnen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg auf dem Wege der Allgemeinverfügung erlassenen Abbrandverbote für bestimmte Stadtteile wird hingewiesen.

Franz Untersteller machte deutlich, dass die Gewerbeaufsicht auch dieses Jahr wieder im Handel stichprobenartig die fachgerechte Lagerung der explosionsgefährlichen Feuerwerkskörper kontrollieren und zudem prüfen werde, dass nur zugelassenes Feuerwerk verkauft werde.

Informationen und Regeln zum Umgang mit Silvesterfeuerwerk

- Bis zum Jahr 2017 dürfen sowohl nach den alten wie nach den neuen Vorschriften gekennzeichnete Feuerwerkskörper verkauft werden. Nach den alten Vorschriften müssen Feuerwerkskörper mit dem Zulassungszeichen „BAM-P I-...“ oder „BAM-P II-...“ und nach der neuen Vorschrift mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.
- Feuerwerk mit der Kennzeichnung „Kat 1“ (Kategorie 1) bzw. der Zulassung „BAM-P I-...“ (Klasse I) dürfen nur an Personen über 12 Jahren verkauft und von diesen abgebrannt werden.
- Feuerwerk mit der Kennzeichnung „Kat. 2“ (Kategorie 2) bzw. der Zulassung „BAM-P II-...“ (Klasse II) dürfen nur an Personen über 18 Jahren verkauft und von diesen abgebrannt werden, da sie gefährlicher sind als Feuerwerk der Kategorie 1 bzw. der alten Klasse I.
- Zur eigenen Sicherheit und der Sicherheit umstehender Personen ist unbedingt die aufgedruckte bzw. beiliegende Gebrauchsanweisung zu beachten. Diese Gebrauchsanleitung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals anzünden.
- Feuerwerkskörper niemals selbst herstellen oder an gekauftem Feuerwerk „herumbasteln“. Das Abbrennen solcher nicht zugelassenen Feuerwerkskörper birgt unbekannte Risiken für die eigene und die Gesundheit Dritter und stellt nach § 40 Sprengstoffgesetz eine Straftat dar.
- Raketen niemals aus der Hand starten. Als „Abschussrampen“ für Raketen sind in Getränkekästen gestellte leere Flaschen geeignet. Freistehende Flaschen können umfallen.
- Bei Batterief Feuerwerken auf einen waagerechten und festen Stand achten, damit die Funkengarben sicher senkrecht nach oben steigen können.
- Der Balkon ist zum Abschießen von Raketen oder Batterief Feuerwerken ungeeignet. Raketen werden durch darüber liegende Balkone oder Dachvorsprünge abgelenkt, die Funkengarben von Batterief Feuerwerken können eine Höhe von 90 Metern erreichen.
- Tischfeuerwerk immer auf einer feuerfesten Unterlage und nicht in der Nähe brennbarer Materialien, z. B. Gardinen oder Weihnachtsbaum, abbrennen.
- Silvesterfeuerwerk nie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss abbrennen.

Weitere Informationen

Auskunft über alle sprengstoffrechtlichen Fragen, die in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände im gewerblichen Bereich stehen, erteilen die Stadtverwaltungen der Stadtkreise und die Landratsämter.

[Adressen Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg \(PDF\)](#)

Informationen über unsichere Produkte veröffentlicht die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

[BAM: Aktuelle Information zum Sprengstoffrecht](#)

Mitteilungen der Verbraucher über fehlerhafte Produkte nimmt ab dem 1. Januar 2015 das Regierungspräsidium Tübingen (Abt. 11) als zentrale Marktaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg entgegen.

marktueberwachung@rpt.bwl.de